

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 62	FREITAG, DEN 24. SEPTEMBER	2021
Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 2021	Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15	649

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 23. September 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 17. September 2021 (HmbGVBl. S. 625), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
 - 1.2 Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
 - 1.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass während der Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten anstelle der Vorgaben des Absatzes 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
 3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.“

2. In § 10 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Verantwortliche oder der Verantwortliche nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass während der Versammlung oder der Zusammenkunft ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten anstelle der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 4 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
 3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben;
- für gastronomische Angebote gilt § 15 Absatz 1a.“

3. In § 10i Absatz 1 wird die Textstelle „, die als Testnachweise nach § 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten“ durch die Textstelle „, die ausschließlich für die Verwendung zur Berufsausübung als Testnachweise nach § 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 Satz 7 wird gestrichen.
 - 4.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Sätze 1 bis 7“ durch die Textstelle „Sätze 1 bis 6“ ersetzt.

- 4.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Soweit nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sichergestellt ist, dass während der Veranstaltungen oder Zusammenkünfte nach den Absätzen 1 und 2 ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten anstelle der Vorgaben der Absätze 1 und 2 ausschließlich die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
 3. bei Bestattungen und Trauerfeiern nach Absatz 2 sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.
- § 9 findet keine Anwendung.“
5. In § 12 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „im Freien“ gestrichen.
6. § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen, Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern und auf Wochenmärkten sowie auf Spezialmärkten und Jahrmärkten gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; diese Maskenpflicht gilt nicht an Marktständen unter freiem Himmel für Verkäuferinnen und Verkäufer, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.“
7. § 13a wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 1 Nummer 4 wird gestrichen.
- 7.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass während der Messe oder Ausstellung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten anstelle der Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 sowie des § 9 Absatz 1 Satz 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
 3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.“
8. § 14 Nummer 4 wird gestrichen.
9. § 15 Absatz 1a erhält folgende Fassung:
- „(1a) Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Gaststätte ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten anstelle der Vorgaben des Absatzes 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
 3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.
- § 15 Absatz 1a und § 15a Absatz 2 finden Anwendung.“
10. § 15a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei der Durchführung der Tanzlustbarkeit ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten anstelle der Vorgaben des Absatzes 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
 3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.
- § 4d Absatz 1a Nummer 2 erster und dritter Halbsatz und Absatz 1b finden keine Anwendung.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 11.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Einrichtung nach Satz 1 ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten anstelle der Vorgaben des Absatzes 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
 3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.
- § 15 Absatz 1a und § 15a Absatz 2 finden Anwendung.“
- 11.3 In Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „Absatz 1 Satz 2“ durch die Textstelle „Absatz 1a“ ersetzt.
12. § 17 erhält folgende Fassung:
- „§ 17
Freizeiteinrichtungen und Gästeführungen
(1) Für Freizeitaktivitäten, die in dieser Verordnung nicht gesondert geregelt sind, gelten die folgenden Vorgaben:
1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
 3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 7 zu erfassen,
 4. in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,

5. bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend,
 6. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht und in Anspruch genommen werden,
 7. bei Gruppenangeboten ist die Größe einer Gruppe so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,
 8. der Zugang zu der Anlage oder Einrichtung ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten und Personengruppen nach Nummer 7 räumlich voneinander getrennt sind; für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.
- (2) Für touristische Gästeführungen, insbesondere Stadtführungen, gelten die folgenden Vorgaben:
1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
 3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 7 zu erfassen,
 4. die Größe von geführten Gruppen ist so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,
 5. für Angebote in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
 6. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht und in Anspruch genommen werden.
- (3) Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der jeweiligen Einrichtung nach Absatz 1, bei dem Angebot oder während der Erbringung der Dienstleistung nach Absatz 2 ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten anstelle der Vorgaben der Absätze 1 und 2 ausschließlich die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
 3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.“
13. § 18 wird wie folgt geändert:
 - 13.1 Absatz 1 Satz 6 wird gestrichen.
 - 13.2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - 13.3 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - 13.4 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
 - 13.5 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der jeweiligen Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 4 ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten anstelle der Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:
 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
 3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.“
 14. § 18a wird wie folgt geändert:
 - 14.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 14.1.1 Satz 1 Nummer 7 wird gestrichen.
 - 14.1.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei der Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:
 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
 3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben,
 4. der Veranstaltungsort muss über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen, verfügen,
 5. geschlossene Räumlichkeiten müssen über lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden.“
 - 14.2 Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
 - 14.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 14.3.1 Satz 2 Nummer 5 wird gestrichen.
 - 14.3.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass an der Veranstaltung nur Sportausübende teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:
 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
 3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben,
 4. für die Einrichtung gesonderter Bereiche für ein Publikum, insbesondere im Start- und Zielbereich,

gelten die Vorgaben nach § 9; sonstige Publikumsansammlungen im öffentlichen Raum sind durch geeignete Maßnahmen der Veranstalterin oder des Veranstalters zu vermeiden.“

14.3.3 In Satz 4 wird die Textstelle „oder Satz 3“ gestrichen.

14.3.4 Satz 5 wird gestrichen.

15. § 18b wird wie folgt geändert:

15.1 In Absatz 1 werden die Sätze 9 und 10 gestrichen.

15.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Tradierte Volksfeste im Freien, bei denen die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 3 stattfinden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Schutzkonzept vorlegt, das von der für Wirtschaft zuständigen Behörde genehmigt wird. Die für Gesundheit zuständige Behörde und das zuständige Bezirksamt sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Für die Durchführung des Volksfestes gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben,
3. der Veranstaltungsort verfügt über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besuchendeströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen,
4. der Zugang zum Veranstaltungsort ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Einhaltung der Vorgaben nach § 10j sichergestellt werden kann.

Der Erlass weiterer Auflagen zum Infektionsschutz bleibt unberührt. Für gastronomische Angebote gilt § 15 Absatz 1a. Für Tanzlustbarkeiten gilt § 15a Absatz 2. Für andere Verkaufsstellen gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13. § 9 findet keine Anwendung.“

15.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

16.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

16.1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für gastronomische Angebote außerhalb der Lehrveranstaltungen gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend mit der Maßgabe, dass § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 7 keine Anwendung findet.“

16.1.2 Satz 3 wird gestrichen.

16.2 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

16.3 Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.

16.4 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit die Betreiberin oder der Betreiber des jeweiligen Angebots nach Absatz 1, 2 oder 3 nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass die anwesenden Personen über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten anstelle der

Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 sowie Absätze 2 und 3 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.

Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben nach § 15 Absatz 1a.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

17.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

17.1.1 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe von § 7 zu erheben; dies gilt nicht für Sportanlagen im Freien,“.

17.1.2 Satz 2 wird gestrichen.

17.2 Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

17.3 In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

17.4 Absatz 4 Satz 5 wird gestrichen.

17.5 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

17.6 Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Soweit die Anbieterin oder der Anbieter des jeweiligen Angebots nach Absatz 1, 2, 3, 4 oder 5 oder die Betreiberin oder der Betreiber der jeweiligen Einrichtung nach Absatz 1, 2, 3, 4 oder 5 nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei dem jeweiligen Angebot oder in der jeweiligen Einrichtung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten anstelle der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 5 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.

Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 Absatz 1a entsprechend.“

18. § 21 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass bei dem Betrieb mit Kundinnen und Kunden ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, gelten anstelle der Vorgaben des Absatzes 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.“

19. § 39 wird wie folgt geändert:

19.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht einhält,
2. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 eine private Zusammenkunft veranstaltet, die über die nach § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zulässige Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinausgeht,
3. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 an einer privaten Zusammenkunft als nicht geimpfte oder nicht genesene Person teilnimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zu verfügen,
4. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer privaten Zusammenkunft die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht erhebt,
5. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
6. entgegen der Vorgaben nach § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 als Veranstalterin oder Veranstalter einer privaten Zusammenkunft das Tanzen gestattet,
7. entgegen § 4d Absatz 1 auf den in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 34 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder in den Grün- und Erholungsanlagen in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum alkoholische Getränke verzehrt,
8. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 1 in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag in Verkaufsstellen des Einzelhandels alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,
9. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 2 in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 alkoholische Getränke an Gäste, die nicht an Tischen mit festen Sitzplätzen platziert sind, ausschenkt oder alkoholische Getränke zum Mitnehmen abgibt oder verkauft,
10. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 3 erster Halbsatz in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag alkoholische Getränke mit sich führt, ohne hierzu nach § 4d Absatz 1a Nummer 3 zweiter Halbsatz als Anwohnerin oder Anwohner der räumlichen Bereiche nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 berechtigt zu sein,
11. entgegen § 4d Absatz 1b in Gaststätten oder vergleichbaren Einrichtungen sowie bei nach § 15a zulässigen Tanzlustbarkeiten, die sich in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 befinden, in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag alkoholische Getränke ausschenkt,
12. entgegen § 4d Absatz 1c in Verbindung mit § 4d Absatz 1 erster Halbsatz in dem maßgeblichen Zeitraum alkoholische Getränke verzehrt,
13. entgegen § 4d Absatz 1c in Verbindung mit § 4d Absatz 1a Nummer 3 in dem maßgeblichen Zeitraum alkoholische Getränke mit sich führt,
14. entgegen § 8 Absatz 2 Personen, die der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinische Maske nicht nachkommen, den Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr nicht verweigert,
15. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Veranstaltung im Freien mit festen Sitzplätzen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,
16. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Veranstaltung im Freien ohne feste Sitzplätze mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,
17. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,
18. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen ohne feste Sitzplätze mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,
19. es entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
20. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei Veranstaltungen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
21. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 tanzt, ohne dass dies nach § 15a zulässig ist,
22. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 die Sitz- und Stehplätze nicht so anordnet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können, ohne dass dies nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 gestattet ist,
23. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder den Einlass zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,
24. entgegen § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
25. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
26. entgegen § 10 Absatz 2 Nummer 1 unter freiem Himmel eine Versammlung oder Eilversammlung ohne rechtzeitige Anzeige veranstaltet; für die

- Nichtanzeige bleibt im Übrigen § 26 Nummer 2 des Versammlungsgesetzes unberührt,
27. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 1 erster Halbsatz eine Versammlung mit mehr als 300 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern in geschlossenen Räumen veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass diese von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist,
 28. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 1 dritter Halbsatz oder Absatz 4 Satz 1 als Veranstalterin oder Veranstalter von der zuständigen Behörde oder der Polizei erteilte Auflagen nicht einhält,
 29. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei Versammlungen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
 30. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 eine von der zuständigen Behörde oder der vor Ort tätigen Polizei untersagte Versammlung veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
 31. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 sich trotz Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt,
 32. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei Versammlungen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
 33. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Versammlung oder Zusammenkunft nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
 34. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Versammlung oder Zusammenkunft nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 35. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
 36. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
 37. entgegen § 10c Absatz 1 Satz 1 als Person, die einen akademischen Gesundheitsberuf oder einen Fachberuf des Gesundheitswesens ausübt, oder als Patientin und Patient die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 Absätze 1 und 1a nicht befolgt,
 38. entgegen § 10g Absatz 1 Satz 1 das zuständige Gesundheitsamt nicht über ein positives Testergebnis informiert,
 39. entgegen § 10g Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,
 40. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sich nicht unverzüglich einem PCR-Test unterzieht,
 41. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sich nicht bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,
 42. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht über das positive Ergebnis des PCR-Tests informiert oder die vorübergehende Isolierung nicht bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortsetzt,
 43. entgegen § 10i Absatz 1 als betriebliche Testbeauftragte oder betrieblicher Testbeauftragter oder unter Vorgabe einer solchen Funktion eine unrichtige betriebliche Testbescheinigung ausstellt,
 44. entgegen § 10i Absatz 1 Nummer 3 das Testlogbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt,
 45. entgegen § 10i Absatz 1 Nummer 5 eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigung nicht aufbewahrt oder nicht speichert oder auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt,
 46. entgegen § 10i Absatz 2 Satz 1 die Aufzeichnung, die Abschrift oder den elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigung zu anderen als den in § 10i genannten Zwecken nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
 47. entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 oder 2 einen unechten, einen verfälschten oder einen fremden Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen unechten, einen verfälschten oder einen fremden Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 gebraucht, um sich Zutritt zu einer für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtung, einem Gewerbebetrieb, einem Geschäftsraum, einer Gaststätte, einem Beherbergungsbetrieb oder einem Ladenlokal oder einem sonstigen Angebot mit Publikumsverkehr im Zwei-G-Zugangsmodell zu verschaffen,
 48. es entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer unterlässt, durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 eingehalten werden,
 49. entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer nicht in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hingewiesen hat, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 richtet,
 50. entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 als Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder

- Veranstalter, Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer eine für den Publikumsverkehr geöffnete Einrichtung, einen Gewerbebetrieb, einen Geschäftsräum, eine Gaststätte, einen Beherbergungsbetrieb, ein Ladenlokal oder ein sonstiges Angebot mit Publikumsverkehr nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betreibt, ohne dies der zuständigen Behörde vorab angezeigt zu haben,
51. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in den Kulturräumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
 52. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
 53. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 54. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a als Fahrgast, Fluggast, Besucherin oder Besucher von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
 55. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a als Person des Fahrpersonals von Personenkraftwagen des öffentlichen Personenverkehrs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
 56. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern und auf Wochenmärkten sowie auf Spezialmärkten und Jahrmärkten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
 57. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
 58. entgegen § 13 Absatz 2a den Zugang des Publikums nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
 59. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,
 60. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 2 alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt,
 61. entgegen einer Untersagung nach § 13 Absatz 4 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,
 62. entgegen § 13a Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
 63. entgegen § 13a Absatz 1 Nummer 6 an Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung teilnimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Veranstalterin oder Veranstalter solchen Personen zu Messen oder Ausstellungen in geschlossenen Räumen Zugang gewährt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,
 64. entgegen § 13a Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Messe oder Ausstellung im Sinne der Gewerbeordnung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
 65. entgegen § 13a Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Messe oder Ausstellung im Sinne der Gewerbeordnung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass bei dieser ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 66. entgegen § 14 Nummer 5 bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege und Körperhygiene in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen der in § 14 Nummer 5 vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
 67. entgegen § 14 Nummer 7 Dienstleistungen solchen Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen, oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen,
 68. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche wechselt oder häufig berührte Oberflächen nicht reinigt oder nicht alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) desinfiziert,
 69. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 den Zutritt ohne vorherige Anmeldung gestattet,
 70. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eine Prostitutionsstätte betritt und Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne einen negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h vorzulegen,
 71. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a für die Dauer des Aufenthalts in Prostitutionsstätten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

72. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Alkohol und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, anbietet oder konsumiert,
73. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 4 Prostituierte oder Kundinnen und Kunden ohne vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung vermittelt,
74. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 5 Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 vermittelt oder diese nicht von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausschließt oder die Symptomfreiheit nicht vorher abklärt,
75. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
76. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 7 Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,
77. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 1 nicht nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche wechselt oder häufig berührte Oberflächen nicht reinigt oder nicht alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) desinfiziert,
78. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 4 Kundinnen und Kunden ohne vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung empfängt,
79. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 5 Kundinnen und Kunden mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 den Zutritt gestattet oder diese nicht von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausschließt oder die Symptomfreiheit nicht vorher abklärt,
80. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 6 Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder eine Dienstleistung solchen Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,
81. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 7 nicht für eine Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände Sorge trägt,
82. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 8 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
83. entgegen § 14a Absatz 4 sexuelle Dienstleistungen innerhalb von Prostitutionsstätten oder im Rahmen der Prostitutionsvermittlung mit mehr als einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden in einem Raum erbringt oder entgegennimmt,
84. entgegen § 14a Absatz 5 Satz 1 eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,
85. entgegen § 14a Absatz 5 Satz 2 ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
86. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, den Verzehr außerhalb von Tischen anbietet,
87. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, die Steh- und Sitzplätze für die Gäste nicht so anordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird,
88. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, an Tischen gemeinsam andere Personen als nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert,
89. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Gäste bewirten, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen, ohne dass dies nach § 15 Absatz 1 Satz 2 gestattet ist, oder wer eine solche Bewirtung in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen,
90. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Gaststätten, in Personalrestaurants, Kantinen, Speiselokalen oder Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt oder als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speisensaals oder eines anderen gastronomischen Angebotes nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 befolgen,
91. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen, Speiselokalen oder Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Tanzgelegenheiten, anbietet, ohne, dass dies nach § 15a gestattet ist,
92. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Shishas oder andere Wasserpfeifen abweichend von den Vorgaben nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 bereitstellt oder nutzt,
93. entgegen § 15 Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betriebene Gaststätte betritt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
94. entgegen § 15 Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Betreiberin oder Betreiber einer nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betriebene Gaststätte nicht sicherstellt, dass in dieser ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

95. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 eine zum Mitnehmen erworbene Speise oder ein Getränk am Ort des Erwerbs oder in dessen unmittelbarer Umgebung verzehrt,
96. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 alkoholische Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt,
97. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 die Innenräume von Gaststätten und Speiselokalen im Beherbergungsgewerbe für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, in der Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr für den Publikumsverkehr öffnet, ohne dass dies nach § 15 Absatz 4 Satz 2 erlaubt ist,
98. entgegen § 15 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 in Club- oder Gesellschaftsräumen von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, die Vorgaben nach § 15 Absätze 1 bis 4 nicht befolgt,
99. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 1 Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, in geschlossenen Räumen anbietet,
100. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 an einer Tanzlustbarkeit teilnimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Veranstalterin oder Veranstalter einer Tanzlustbarkeit Personen Einlass gewährt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,
101. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
102. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 den Verzehr von Speisen und Getränken außerhalb von Tischen zulässt,
103. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 es unterlässt, bei Darbietungen zwischen dem Publikum und einer Bühne einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
104. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Shishas oder andere Wasserpfeifen abweichend von den Vorgaben nach § 15 Absatz 6 Satz 2 Nummer 11 bereitstellt,
105. entgegen § 15a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Tanzlustbarkeit nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
106. entgegen § 15a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Tanzlustbarkeit nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
107. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen der in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen, mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs und bei der Einnahme von Speisen und Getränken, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
108. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 5 Übernachtungsangebote in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder Übernachtungsangebote solchen Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,
109. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 6 einen Schlafsaal anderen Personen als den Personengruppen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bereitstellt,
110. entgegen § 16 Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 ein Übernachtungsangebot in einem Beherbergungsbetrieb, in einer Ferienwohnung, auf einem Campingplatz oder in einer vergleichbaren Einrichtung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell wahrnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
111. entgegen § 16 Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in Einrichtungen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell Personen erbringt, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
112. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Kreuzfahrt nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
113. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 für Personen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kreuzfahrten erbringt,
114. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 1 die zuständige Behörde nicht unverzüglich informiert,
115. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 5 das Abstandsgebot nicht einhält,
116. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 6 ein Angebot in geschlossenen Räumen in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder ein Angebot in geschlossenen Räumen solchen Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,
117. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 8 den Zugang zu der Einrichtung nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
118. entgegen § 17 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
119. entgegen § 17 Absatz 2 Nummer 6 ein Angebot in geschlossenen Räumen in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder ein Angebot in

- geschlossenen Räumen solchen Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,
120. entgegen § 17 Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Freizeitaktivität oder an einer touristischen Gästeführung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
121. entgegen § 17 Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Freizeitaktivität oder einer touristischen Gästeführung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
122. entgegen § 18 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in zoologischen und botanischen Gärten sowie in Tierparks die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen nicht befolgt,
123. entgegen § 18 Absatz 3 Nummer 5 ein Angebot in geschlossenen Räumen in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder ein Angebot in geschlossenen Räumen solchen Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,
124. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, Bibliotheken und Archiven in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
125. entgegen § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Einrichtung nach § 18 Absatz 1, 2, 3 oder 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
126. entgegen § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach Absatz 1, 2, 3 oder 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass während des Betriebs ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
127. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Sitz- und Stehplätze nicht entsprechend den Vorgaben anordnet,
128. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen nicht befolgt,
129. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 an einer Sportveranstaltung teilnimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Veranstalterin oder Veranstalter solchen Personen Zugang gewährt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,
130. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Veranstaltungen für mehr als 650 Zuschauerinnen und Zuschauer durchführt,
131. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
132. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass während des Betriebs ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
133. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 den Start der Sportausübenden nicht der Vorschrift entsprechend zeitlich staffelt,
134. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Laufveranstaltung, einem Radrennen oder an einem vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampf einer kontaktlosen Sportart im öffentlichen Raum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
135. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Laufveranstaltung, eines Radrennens oder eines vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampfs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
136. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 tanzt,
137. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 5 an einem Volksfest teilnimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Veranstalterin oder Veranstalter solchen Personen Zugang gewährt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,
138. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 7 den Zugang zum Veranstaltungsort nicht der Vorschrift entsprechend begrenzt,
139. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 8 erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt nicht verweigert,
140. entgegen § 18b Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Volksfest nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnach-

- weis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
141. entgegen § 18b Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Veranstalterin oder Veranstalter eines Volksfestes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Volksfest ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
142. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurstägern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt, sofern es nicht nach § 19 Absatz 2 Satz 1 gestattet ist,
143. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 an einem Angebot teilnimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Anbieterin oder Anbieter solchen Personen Zugang gewährt, die nicht über negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,
144. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz bei täglichen Angeboten das Angebot ohne Vorlage von zwei negativen Coronavirus-Testnachweisen nach § 10h je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen erbringt,
145. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
146. entgegen § 19 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 19 Absatz 1, 2 oder 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
147. entgegen § 19 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 19 Absatz 1, 2 oder nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
148. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 ein Angebot in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Betreiberin oder Betreiber solchen Personen Zugang gewährt, die nicht über negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,
149. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 den erforderlichen Abstand zwischen Sportgeräten nicht einhält,
150. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 den Zugang der Nutzerinnen und Nutzer nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
151. entgegen § 20 Absatz 5a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 20 Absatz 1, 2, 3, 4 oder 5 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt oder eine Einrichtung nach § 20 Absatz 1, 2, 3, 4 oder 5 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betritt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
152. entgegen § 20 Absatz 5a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 1, 2, 3, 4 oder 5 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 20 Absatz 1, 2, 3, 4 oder 5 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen oder in der Einrichtung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
153. entgegen § 20 Absatz 7 Satz 1 als Anbieterin oder Anbieter des Spielbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder der 2. Fußball-Bundesliga nicht sicherstellt, dass das von der Deutschen Fußball Liga GmbH vorgelegte Konzept vollständig umgesetzt wird,
154. entgegen § 20 Absatz 7 Satz 3 als Anbieterin oder Anbieter des Spiel- und Trainingsbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder 2. Fußball-Bundesliga nicht darauf hinwirkt, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden,
155. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben die Sitz- und Stehplätze für die Gäste nicht so anordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, oder an Tischen andere Personen als die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert,
156. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 5 Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe nutzt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Betreiberin oder Betreiber solchen Personen Zugang gewährt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,
157. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 7 in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt oder als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 befolgen,
158. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 8 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben Glücksspielautomaten oder Wettvermittlungsgeräte den räumlichen Vorgaben zuwider aufstellt,
159. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 10 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben den Zugang nicht entsprechend begrenzt,

160. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 an einem Angebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
161. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen,
162. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Hochschulen in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
163. entgegen § 26 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 2 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
164. entgegen § 26 Absatz 3 Nummer 1 die Kontaktdaten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
165. entgegen einem Verbot nach § 26 Absatz 4 Nummern 1 bis 4 ein Wahlgebäude betritt,
166. entgegen § 27 Absatz 1 eine der in § 27 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen betritt,
167. entgegen § 30 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d als Besucherin oder Besucher die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
168. entgegen § 38a eine Beschilderung beschädigt, entfernt, unkenntlich macht oder deren Wahrnehmbarkeit in anderer Weise beeinträchtigt,
169. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 9 Absatz 3 Nummer 1, § 10 Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 13a Absatz 3 Nummer 1, § 14 Nummer 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 2 Nummer 1, § 17 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 5 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 1, § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 5 Nummer 1, § 20 Absatz 5a Satz 1 Nummer 1, § 21 Absatz 1 Nummer 1, § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
170. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 9 Absatz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 13a Absatz 3 Nummer 2, § 14 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Nummer 2, § 17 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 5 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 4 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 5 Nummer 3, § 20 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 33 Nummer 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,
171. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 9 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 13a Absatz 3 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3, § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 5 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 4 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 5 Nummer 2, § 20 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
172. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 9 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 13a Absatz 3 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3, § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 5 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 4 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Satz 1

Nummer 2, § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 5 Nummer 2, § 20 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“

19.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

19.2.1 In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „Nummer 26“ durch die Textstelle „Nummer 54“ ersetzt.

19.2.2 In Satz 3 wird die Textstelle „Nummer 9b“ durch die Textstelle „Nummer 7“ ersetzt.

20. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 23. Oktober 2021 außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. September 2021 in Kraft.

Hamburg, den 23. September 2021.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung zur Zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A.

Anlass

Mit der Zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und der Auswertung der Erkenntnisse zur Anwendung des mit der Fünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. August 2021 (HmbGVBl. S. 573) eingeführten Zwei-G-Zugangsmodells einzelne Schutzmaßnahmen innerhalb dieses Modells zurückgenommen. Darüber hinaus ist es vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage dringend erforderlich, die Geltungsdauer der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) um vier Wochen zu verlängern.

Nachdem mit der Vierzigsten bis Neunundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vor dem Hintergrund der in dieser Zeit erreichten Stabilisierung der epidemiologischen Lage nach einem gestuften Konzept Anpassungen der Schutzmaßnahmen vorgenommen wurden, mit denen deren beschränkende Folgewirkungen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des weiterhin erforderlichen Schutzniveaus reduziert werden konnten, und mit der Fünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung das Zwei-G-Zugangsmodell eingeführt worden ist, ist es vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung (hierzu im Folgenden ausführlich) weiter dringend erforderlich, die bestehenden Schutzmaßnahmen, die insbesondere der Prävention dienen, zu verlängern. Hierdurch wird

der instabilen infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch eine ansteigende Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten, durch ein immer noch hohes Niveau der Neuinfektionszahlen, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunsierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt ist. Die Schutzmaßnahmen sind an dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet und vor dem Hintergrund der aktuellen infektionsepidemiologischen Lage zur Erreichung dieser Ziele dringend erforderlich.

Bei der Bewertung der infektionsepidemiologischen Lage und der Entscheidung des Ordnungsgebers über die Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Anzahl der mit einer Coronavirus-Infektion neu in Krankenhäuser aufgenommenen Personen, die Auslastung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen sowie die Anzahl der gegen das Coronavirus geimpften Personen berücksichtigt worden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist die Beibehaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen einerseits dringend erforderlich und andererseits noch ausreichend, um eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen. Dies gilt insbesondere, weil der Anteil der Bevölkerung, der über einen vollständigen Impfschutz verfügt, noch nicht hinreichend groß ist und ein exponentieller Anstieg von Neuinfektionen in der Bevölkerungsgruppe der Ungeimpften die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesund-

heitssystems birgt, die der Verordnungsgeber abzuwenden verpflichtet ist. Auch die beachtliche und ansteigende Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie das Auftreten anderer Virusvarianten gebieten besondere Vorsicht und die weitere Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus. Zudem darf der Erfolg der Eindämmung der Coronavirus-Epidemie in der Freien und Hansestadt Hamburg, der durch die Einhaltung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen dieser Verordnung durch die Bürgerinnen und Bürger erreicht worden ist, nicht durch eine übereilte Reduktion der Schutzmaßnahmen gefährdet werden, da ansonsten eine durch ein starkes exponentielles Wachstum der Neuinfektionen geprägte epidemiologische Lage zu befürchten steht, die den Verordnungsgeber zu einer Intensivierung der Schutzmaßnahmen zwingen würde.

Aus diesem Grund wird die sorgsame und kontinuierliche Evaluation des Schutzkonzepts und der einzelnen Schutzmaßnahmen auch mit dieser Verordnung konsequent fortgesetzt, um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Dabei wird weiter – wie bereits bisher – auch die Zunahme des Anteils der Bevölkerung mit einem Impfschutz in die Bewertung der Lage und die Prüfung der Erforderlichkeit der Maßnahmen eingestellt werden. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage wird der Verordnungsgeber – wie mit den letzten Änderungsverordnungen – weitere Anpassungen vornehmen, mit denen nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen – wenn möglich – umgehend zurückgenommen werden.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus>) verwiesen. Seit dem 1. Juni 2021 stuft das Robert Koch-Institut die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung von einigen besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt als hoch ein (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Sept_2021/2021-09-14-de.pdf?__blob=publicationFile).

Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

Die Lage im Gesundheitssystem der Freien und Hansestadt Hamburg war bis zum 8. September 2021 durch einen längeren Zeitraum mit ansteigenden Werten der Anzahl der in Bezug auf die mit COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) gekennzeichnet. Erst seit dem 9. September 2021 ist die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz wieder rückläufig (Stand: 22. September 2021). Der Verlauf der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in der Freien und Hansestadt Hamburg innerhalb des letzten Monats stellt sich nach den Berechnungen des Robert Koch-Instituts wie folgt dar: 22. August: 2,65; 23. August: 2,54; 24. August: 2,7; 25. August: 2,86; 26. August: 3,02; 27. August: 2,92; 28. August: 2,81; 29. August: 2,92; 30. August: 2,81; 31. August: 3,02; 1. September: 3,13; 2. September: 3,51; 3. September: 3,51; 4. September: 3,4; 5. September: 3,4; 6. September: 3,62; 7. September: 3,45; 8. September: 3,4; 9. September: 3,02; 10. September: 2,81; 11. September: 2,54; 12. September: 2,32; 13. September: 2,05; 14. September: 1,67; 15. September: 1,03; 16. September: 0,65; 17. September: 1,24; 18. September: 1,19; 19. September: 1,19; 20. September: 1,19; 21. September: 1,03 (Quelle: Robert Koch-Institut, [\[www.rki.de/covid-19-trends\]\(https://www.rki.de/covid-19-trends\), Stand des Abrufs: 22. September 2021; Anmerkung: Die vom Robert Koch-Institut angegebenen Werte zu den einzelnen Tagen werden aufgrund eines Meldeverzugs regelmäßig um Nachmeldungen ergänzt; hierdurch erhöhen sich nachträglich die zu den einzelnen Tagen angegebenen Werte\). Während in den Kalenderwochen \(KW\) 31 bis 35 auch in den Altersgruppen ab 15 die Werte der Hospitalisierung gestiegen waren, ist die Hospitalisierungsinzidenz dort wieder gesunken. In der Altersgruppe der über 80-Jährigen ist die Hospitalisierungsinzidenz mit 3,6 in der KW 37 am höchsten.](https://</p>
</div>
<div data-bbox=)

Mit Stand vom 21. September befinden sich in Hamburg 121 Personen wegen einer COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus in Behandlung. 43 Personen hiervon befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung. Unter Berücksichtigung der mit anderen Patienten belegten Intensivbetten sind derzeit noch 64 Intensivbetten der insgesamt zur Verfügung stehenden 512 Intensivbetten frei (Stand: 22. September, Quelle: DIVI-Register). Es ist insgesamt ein Anstieg des Anteils der Belegung der Intensivbetten mit COVID-19-Erkrankten zu verzeichnen: Am 21. August waren knapp 7% der Intensivbetten in der Stadt mit COVID-19-Erkrankten belegt, aktuell schwankt dieser Wert um 10%. Der Verlauf dieses Werts stellt sich wie folgt dar (alle Angaben in Prozent): 22. August: 7,41; 23. August: 7,5; 24. August: 8,48; 25. August: 8,46; 26. August: 8,32; 27. August: 8,45; 28. August: 8,41; 29. August: 8,72; 30. August: 8,63; 31. August: 9,36; 1. September: 9,56; 2. September: 8,71; 3. September: 9,4; 4. September: 9,6; 5. September: 9,44; 6. September: 9,48; 7. September: 9,3; 8. September: 9,83; 9. September: 9,85; 10. September: 9,66; 11. September: 9,4; 12. September: 10,33; 13. September: 9,54; 14. September: 9,66; 15. September: 10,96; 16. September: 10,96; 17. September: 9,98; 18. September: 9,0; 19. September: 9,28; 20. September: 10,06; 21. September: 9,15 (Quelle: Robert Koch-Institut, <https://www.rki.de/covid-19-trends>, Stand: 23. August 2021). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Daten des Robert Koch-Instituts sich auf die Daten der Krankenhäuser in Hamburg insgesamt beziehen und damit auch Einweisungen von Personen mit Wohnsitz außerhalb Hamburgs erfasst sind.

Die Anzahl der Neuinfektionen liegt noch auf einem hohen Niveau: Zwischen dem 15. September 2021 und dem 22. September 2021 wurden insgesamt 1.131 Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet (Datenstand 9:00 Uhr). Dies entspricht 59,93 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tage-Inzidenz; Datenstand 22. September 2021, 9:00 Uhr). Die 7-Tage-Inzidenz sinkt seit dem 8. September zwar wieder, befindet sich jedoch noch auf einem hohen Niveau: Werte: 31. August: 91,37; 1. September: 86,85; 2. September: 90,84; 3. September: 88,27; 4. September: 90,00; 5. September: 88,84; 6. September: 90,74; 7. September: 90,21; 8. September: 94,52; 9. September: 89,74; 10. September: 90,11; 11. September: 86,43; 12. September: 84,59; 13. September: 82,49; 14. September: 79,60; 15. September: 76,45; 16. September: 74,35; 17. September: 68,89; 18. September: 67,42; 19. September: 68,00; 20. September: 64,69; 21. September: 62,96; 22. September: 59,39. Diese Betrachtung wird auch durch den jüngsten Verlauf des 7-Tage-R-Werts bestätigt: 31. August: 1,14; 1. September: 1,06; 2. September: 0,93; 3. September: 0,96; 4. September: 0,99; 5. September: k.A.; 6. September: k.A.; 7. September: 0,93; 8. September: 0,92; 9. September: 0,93; 10. September: 1,00; 11. September: 1,01; 12. September: k.A.; 13. September: k.A.; 14. September: 0,90; 15. September: 0,86; 16. September: 0,82; 17. September: 0,87; 18. September: 0,87; 19. September: k.A.; 20. September: k.A.; 21. September: 0,84; 22. September: 0,86 (Stand: 22. September 2021). Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche

Anzahl an Neuinfektionen. Die aktuellen Infektionen finden hauptsächlich in privaten Haushalten statt. Die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Betrachtung der Inzidenzen zeigt, dass die höchsten Inzidenzen in der Altersgruppe der 6- bis 14-Jährigen mit 174 sowie in der Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen mit 119 liegen. In allen anderen Altersgruppen liegt die Inzidenz unter 100, in den Altersgruppen von 60 bis 89 unter 30. Die niedrigste Inzidenz weist die Altersgruppe der 80- bis 89-Jährigen mit einem Wert von 21 auf.

Das Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg ist weiterhin durch eine Dominanz der zuerst in Indien entdeckten Virusvariante B.1.617.2 (Delta) geprägt: Die Delta-Variante ist seit der KW 25 die dominierende Virusvariante in der Freien und Hansestadt Hamburg. In der KW 34 wurde der durch Sequenzierung ermittelte Anteil auf 100% bestimmt. Die Delta-Variante hat nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen das Potenzial, selbst niedrige Inzidenzen sehr deutlich ansteigen zu lassen. Es wird geschätzt, dass die Ansteckungsrate bei der Delta-Variante um 40 bis 80% höher als bei der Alpha-Variante ist. Für die Delta-Variante bestehen deutliche Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit: Zum einen weist die Delta-Variante eine höhere Fallanstiegsrate auf als die Alpha-Variante und zum anderen zeigen Kontaktnachverfolgungsdaten, dass für Delta-Infizierte die Anzahl infizierter Kontaktpersonen höher ist als für mit der Alpha-Variante infizierte Personen.

Die Delta-Variante trifft auf eine Bevölkerung ohne ausreichenden Impfschutz, wie aktuelle Daten nahelegen. Viele Menschen in Hamburg – insbesondere in den jüngeren Altersgruppen – haben noch keine oder nur die erste Impfdosis erhalten. Der Impfschutz ist nach der ersten Dosis aber zu gering und hält einer Infektion mit der Delta-Variante nicht verlässlich stand. Wer sich als Person mit unvollständigem Impfschema mit der Delta-Variante infiziert, kann lediglich mit einem geringen Impfschutz von etwa 33% rechnen. Sie oder er trägt das Virus auch mit höherer Wahrscheinlichkeit weiter, als dies bei der Alpha-Variante der Fall war. Erste Daten zur Schwere der assoziierten Krankheitsverläufe weisen zudem darauf hin, dass Delta-Infizierte höhere Hospitalisierungsraten aufweisen könnten als Alpha-Infizierte. Vulnerable Personen sind sogar trotz zweifacher Impfung einem höheren Risiko ausgesetzt, denn die Wirksamkeit von Impfstoffen ist bei ihnen oft herabgesetzt, etwa aufgrund einer schlechteren Immunantwort oder von bestehenden Grunderkrankungen.

70,8% der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 67,0% eine Zweitimpfung (Quelle: Digitales Impfmonitoring zu COVID-19-Impfung, Robert Koch-Institut; Stand: 22. September 2021). Darüber hinaus wurden in der Freien und Hansestadt Hamburg bereits mehr als 4.500 Auffrischungsimpfungen durchgeführt (Stand 22. September 2021). Impfungen werden sowohl durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte als auch durch mobile Impfteams an dezentralen Impfstellen und Schulen durchgeführt. Die Anzahl der Ausbrüche in den Alten- und Pflegeheimen hatte zunächst abgenommen, hier war die positive Wirkung der Impfungen deutlich erkennbar. Nach einigen Schwankungen sinkt die Anzahl der Neuinfektionen seit dem 14. September 2021 erneut. Bis in den jüngeren Altersgruppen, insbesondere der Altersgruppe ab 12 Jahren, für die die Ständige Impfkommission erst vor kurzem eine Impfpflicht ausgesprochen hat, eine hohe Impfquote erreicht werden kann, wird es noch einige Wochen dauern. Bereits 37,2% der 12- bis 17-Jährigen in der Freien und Hansestadt Hamburg haben eine Erstimpfung erhalten. 27,7% dieser Altersgruppe sind vollständig geimpft.

Ein weiteres, konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen ist vor diesem Hintergrund dringend

erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter eingedämmt werden, bis die Bürgerinnen und Bürger hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die starke Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in gastronomischen Betrieben, bei Veranstaltungen, in Privathaushalten, Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der Neuinfizierten wieder deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen auch trotz des bisherigen Anteils der Hamburger Bevölkerung mit einem vollständigen Impfstatus von über 65% zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, wodurch insgesamt die medizinische Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre.

Ein zusätzlicher wichtiger Grund für die weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich an solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Solange noch nicht alle Altersgruppen, für die derzeit ein Impfstoff zugelassen ist, ein Impfangebot erhalten haben und einen vollständigen Impfschutz erlangen konnten, können Antigen-Schnelltests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu die Begründung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)) können diese derzeit jedoch nur als zusätzliches Mittel einer Absicherung eingesetzt werden. Das Angebot an kostenlosen Bürgertests ist in der Freien und Hansestadt Hamburg hoch.

Aus den vorstehenden Gründen ist es dringend erforderlich, an den bestehenden Schutzmaßnahmen festzuhalten, um das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

B.

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

Zu § 10: Mit der Ergänzung wird das Zwei-G-Zugangsmodell auch für Versammlungen und Zusammenkünfte nach § 10 Absatz 7 Satz 1 ermöglicht.

Zu § 10i: Mit der Änderung in Absatz 1 wird der Verwendungszweck für betriebliche Testbescheinigungen nach § 10i Absatz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nunmehr ausschließlich auf den Kontext der Berufsausübung beschränkt. Betriebliche Testbescheinigungen nach § 10i Absatz 1 Absatz 1 können daher für private Zwecke nicht mehr zum Nachweis

nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genutzt werden.

Zu § 13: Mit der Änderung in Absatz 1 wird die in § 13 Absatz 1 vorgeschriebene Maskenpflicht für diejenigen Verkäuferinnen und Verkäufer an Marktständen unter freiem Himmel aufgehoben, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen. Die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften bleiben hiervon unberührt und sind weiterhin zu beachten.

Zu §§ 13a, 14 und 18a: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg kann das Erfordernis einer vorherigen Terminvereinbarung oder Buchung bei Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung, bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege sowie bei Sportveranstaltungen vor einem Publikum entfallen.

Zu § 20: Mit der Ergänzung in Absatz 1 werden die Vorgaben für öffentliche und private Sportanlagen angeglichen. Die Kontaktdatenerfassung wird nunmehr auf private Anlagen in geschlossenen Räumen beschränkt.

Zu §§ 9, 11, 12, 13a, 15, 15a, 16, 17, 18, 18a 18b, 19, 20 und 21 (Zwei-G-Zugangsmodell): Mit der Fünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. August 2021 hat der Verordnungsgeber das sogenannte Zwei-G-Zugangsmodell eingeführt. Im Rahmen des Zwei-G-Zugangsmodells werden in den jeweiligen Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für den Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder Ladenlokalen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr Freistellungen von einzelnen Schutzmaßnahmen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelt, wenn in diesen Betrieben oder Einrichtungen, bei diesen Veranstaltungen oder bei diesen Angeboten ausschließlich geimpfte Personen und genesene Personen sowie Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anwesend sind.

Nach den Erkenntnissen des Verordnungsgebers hat das Zwei-G-Zugangsmodell sich in den ersten vier Wochen seit der Einführung in der Praxis bewährt und erkennbar nicht zu einem Anstieg der Neuinfektionen geführt. Vielmehr sind vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg, die sich aktuell als stabil darstellt, Anpassungen der Vorgaben des Zwei-G-Zugangsmodells infektionsschutzrechtlich erforderlich und angemessen.

Aus diesem Grund werden mit der Zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Rahmen des Zwei-G-Zugangsmodells in den jeweiligen bereichsspezifischen Regelungen sowohl die Maskenpflicht als auch jegliche kapazitären Begrenzungen für Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen im Zwei-G-Zugangsmodell aufgehoben. Diese bei der Einführung des Zwei-G-Zugangsmodells zunächst noch aufrecht erhaltenen Schutzmaßnahmen sind nach den Erkenntnissen des Verordnungsgebers und nach der ersten Evaluation des

Modells sowie vor dem Hintergrund der aktuellen stabilen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht mehr erforderlich. Die im Rahmen des Zwei-G-Zugangsmodells anwesenden Personen verfügen kraft ihrer Immunisierung jeweils selbst über einen ausreichenden individuellen Schutz vor Infektionen, schweren Erkrankungsverläufen und einer Hospitalisierung. Im Zwei-G-Zugangsmodell sind daher nur noch allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen der §§ 5, 6 und 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erforderlich, die den Betrieb oder Angebote für den Publikumsverkehr nur noch unwesentlich beschränken. Vielmehr entspricht die Ausgestaltung des Zwei-G-Zugangsmodells weitestgehend dem Normalbetrieb.

Darüber hinaus wird die Ausnahme für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, trotz der zügig voranschreitenden aber noch nicht abgeschlossenen Impfungen von Kindern und Jugendlichen, einstweilen für weitere vier Wochen fortgeschrieben. Der Verordnungsgeber beabsichtigt, nach Ablauf dieses Zeitraums die Ausnahme allein auf die Personengruppe der Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zu beschränken, da für diese Personengruppe bisher weiterhin kein Impfstoff zugelassen ist und in dieser Personengruppe nur höchst selten schwere Erkrankungsverläufe und Hospitalisierungen zu verzeichnen sind.

Zu § 39: Durch die Änderung von Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände der durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst und aus rechtsförmlichen Gründen neu gefasst.

Zu § 40: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es dringend erforderlich, an den bestehenden Schutzmaßnahmen festzuhalten, um dem Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin konsequent entgegenzuwirken und die bisherigen Erfolge bei der Eindämmung des Coronavirus nicht zu gefährden. Aus diesem Grund werden die Schutzmaßnahmen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 23. Oktober 2021 verlängert.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründungen zur Vierzigsten bis Einundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021, 20. Mai 2021, 28. Mai 2021, 3. Juni 2021, 10. Juni 2021, 17. Juni 2021, 21. Juni 2021, 1. Juli 2021, 26. Juli 2021, 20. August 2021, 27. August 2021 und 17. September 2021 (HmbGVBl. S. 295, 323, 349, 367, 412, 459, 471, 485, 543, 567, 573 und 625) verwiesen.